

**Tagesordnung 1 Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 21.09.2006**

Vorlage Nr. 06-V-61-0033

***Städtebauliche Entwicklung des Bereiches Schiersteiner Hafen, Ostteil - Zustimmung zum Rahmenkonzept;  
Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Hafenweg";  
Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schiersteiner Hafen, Ostteil"***

---

**Beschluss Nr. 0103**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Rahmenplan Schiersteiner Hafen, Ostteil (Anlagen 1 und 2 zur Vorlage) wird zugestimmt. Die Grundzüge der Rahmenplanung berühren insbesondere die verkehrliche Erschließung, die Grünraumvernetzung, die Nutzungsverteilung und die bauliche Struktur.
2. Der Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hafenweg“ im Ortsbezirk Schierstein (SV 93-61-015, beschlossen am 16.12.1993, veröffentlicht am 17.04.1994; Anlage 4 zur Vorlage) wird zugestimmt.
3. Der Aufstellung eines Bebauungsplans „Schiersteiner Hafen, Ostteil“ im Ortsbezirk Schierstein wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst die Landzunge zwischen nördlichem Rheinufer (Gewässer I B) und Schiersteiner Hafen Ostteil, dann den Bereich nördlich des Schiersteiner Hafens Ostteil, östlich des Kormoranweges und Storchenallee, südlich der Rheingaustraße und westlich des Hafenweges, dann den Bereich zwischen Ostufer Schiersteiner Hafen, südlich des Hafenweges, westlich der A 643 und nördlichem Rheinufer (Gewässer I B) und das Teilstück der Bundesautobahn A 643 zwischen Äppelallee und nördlichem Rheinufer (Gewässer I B).

Der Beschluss ist nach § 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass, soweit es im weiteren Verlauf der Planungen erforderlich ist und der schnelleren Erreichung der geplanten Ziele dient, der Bebauungsplan ggf. in Teilbereichen weiterbearbeitet und zur Satzung geführt wird.

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, sollen durch diesen Bebauungsplan aufgehoben werden.

4. Die allgemeinen Zwecke und Ziele des Bebauungsplans „Schiersteiner Hafen, Ostteil“ sind frühzeitig der Öffentlichkeit vorzustellen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer Bürgerversammlung erfolgen. Über die Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping-Termin) ist für beide Geltungsbereiche durchzuführen.

6. In die Begründung der Bebauungspläne ist ein Umweltbericht zu integrieren, der Angaben gemäß § 2a BauGB enthält.
7. Die Anfertigung von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen ist erforderlich.
8. Der Magistrat (Dezernat IV/61) wird gebeten, im Rahmen der Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung das erforderliche städtische Engagement für das Projekt, die grob überschlägigen Investitions- und Folgekosten (inkl. Vorfinanzierung), eine erste Zeitplanung und eine erste Einschätzung zur Refinanzierung vorzulegen.

(antragsgemäß Mag 05.09.2006 BP 0767)

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .09.2006

Dr. Reinhardt  
Vorsitzende